

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 205

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 205.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Anlaß der Berathung des den Ständen gnädigst vorgelegten Entwurfs einer Gerichtsverfassung, der zugleich die Trennung der Justiz von der Administration auch in der untern Instanz ausspricht, hat die zweite Kammer sich darüber Bericht erstatten lassen, in welchem Zusammenhange die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit mit der Verfassung der Gerichte und mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung stehe, und ob und in welcher Beziehung der vorliegende Gesetzentwurf noch einer Erweiterung oder Vervollständigung bedürfe.

Auf gepflogene Berathung hat nun die zweite Kammer in ihrer 87. öffentlichen Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, Eurer Königl. Hoheit hierüber Folgendes unterthänigst vorzutragen:

Es ist ein längst gefühltes Bedürfniß, daß auch die polizeilichen Strafen durch ein Gesetz geregelt werden. Sollen auch hier die Interessen der Gesamtheit mit der Freiheit der Einzelnen vereint werden, so sind in Polizeisachen die verschiedenen Uebertretungen, so weit sie allgemein in gleichen Formen vorkommen, mit voraus bestimmten Strafen zu bedrohen, und es ist zugleich die Befugniß der Polizeibehörden zu regeln, unter gewissen Voraussetzungen für verschiedene Orte oder Bezirke dauernde oder vorübergehende polizeiliche Vorschriften zu ertheilen, und ihre Nichtbefolgung mit Strafen zu bedrohen, deren höchstes Maas durch das Gesetz im voraus zu begrenzen ist.

Wenn die polizeilichen Strafsachen, vom Standpunkte des einzelnen Falles aus betrachtet, weniger wichtig sind, als die großen Vergehen, so wird dagegen das Interesse der Staatsbürger, dieselben gesetzlich zu ordnen, durch ihre weithin größere Zahl und dadurch erhöht, daß davon leicht auch solche Staatsangehörige berührt werden, von welchen weniger zu erwarten ist, daß sie wegen größerer Verbrechen je auch nur in eine Untersuchung gerathen, welche vielmehr, weit entfernt, die Sicherheit von Personen oder von Eigenthum zu gefährden, nur etwa aus Unachtsamkeit oder Uebereilung sich eine polizeiliche Uebertretung zu Schulden kommen lassen.

Alle die Gründe, welche für die gesetzliche Feststellung der Strafen und der besondern Strafandrohungsbefugnisse in Polizeisachen sprechen, gelten zugleich auch dafür, daß die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit wie jede andere Gerichtsbarkeit von den Gerichten ausgeübt werde, und nicht von den nämlichen Behörden, welche etwa die Anordnung, um deren Uebertretung es sich handelt, selbst erlassen, oder wenigstens den Vollzug derselben zu beaufsichtigen haben, und welche daher, wenn sie zugleich über die Zuwiderhandelnden auch das Richteramt ausüben, als Vertreter der öffentlichen Interessen und Richter über Den, der dieselben verletzt haben soll, zwei ihrer rechtlichen Natur nach unvereinbarliche Verrichtungen in sich vereinigen.

So wie aber dem Principe nach die Polizeistrafsachen, die sich nicht durch ihre innere Natur, sondern nur hinsichtlich der Größe oder Schwere der Uebertretungen von den andern Strafsachen unterscheiden, gleich den letztern zum Erkenntnisse des gewöhnlichen Richters (wenn auch auf untergeordneter Stufe) gehören, — eben so hat sich diese Ueberlassung der Polizeistrafgerichtsbarkeit an den ordentlichen Richter überall, wo sie besteht, auch durch die Erfahrung als wohlthätig bewährt. Die Erfahrung hat namentlich die Befürchtung widerlegt, als wenn dadurch die Polizei in ihrer Wirksamkeit gehemmt oder in ihrer Kraft geschwächt würde. Die Grundlosigkeit dieser Befürchtung hat namentlich auch die Großh. Hessische Regierung, welche seit 1832 auch auf der rechten Rheinseite die Polizeistrafsachen den Gerichten übertrug, bei Verathung des Strafgesetzes im Jahr 1840/41 vor den Ständen ausdrücklich bestätigt.

Indessen mögen, außer den zur bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit gehörigen Polizeistrafsachen, versuchsweise auch noch einzelne andere, bei deren gerichtlichen Erledigung man zur Zeit Bedenken fände, der Aburtheilung durch die Polizeibehörden vorbehalten werden.

Auf den Grund dieser Erwägungen richtet daher die zweite Kammer an Eure Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte: Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen:

- 1) daß wo möglich schon dem nächsten Landtage der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs vorgelegt,
- 2) und die Erledigung der Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen werde, mit Ausnahme
 - a) derjenigen, welche zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehören,
 - b) und etwa anderer geringer Strafsachen, bei deren gerichtlichen Erledigung besondere Bedenken gefunden werden sollten.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit ehrfurchtsvollst nieder.

Karlsruhe, den 24. Juni 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mej.